

# Entscheidungen

## Vorlagebeschuß des Sozialgerichts Dortmund vom 29. 9. 1981<sup>1</sup>

*(Abtreibung auf Krankenschein verfassungswidrig?)*

Im Namen des Volkes  
In dem Rechtsstreit  
der Frau U. Z., Lippstadt  
– Klägerin –  
gegen  
die Barmer Ersatzkasse, Wuppertal  
– Beklagte –

hat das Sozialgericht Dortmund – 8. Kammer – am 29. 9. 1981 nach mündlicher Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Dr. Meyer und die ehrenamtlichen Richter Hans-Bodo Löttgen und Fredi Naglatzki für Recht erkannt

1. Dem BVerfG wird gem. Art. 100 GG folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:

Sind die §§ 200 f, g RVO insoweit mit dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1) vereinbar, wie in diesen Vorschriften Kassenleistungen für solche Schwangerschaftsabbrüche vorgeschrieben sind, die aus anderen Gründen als dem Vorliegen einer Indikation nach § 218 a Abs. 1 (medizinische Indikation) StGB rechtmäßig sind?

2. Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des BVerfG ausgesetzt.

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist 73 Seiten lang, und kann daher nur in Auszügen wiedergegeben werden. Seitenangaben im Text beziehen sich auf den Urteilsdruck. Eine weitere Inhaltsangabe findet sich auch in FamRZ 82, 1011. Die von dem Gericht für verfassungswidrig gehaltenen Vorschriften §§ 200 f, g RVO haben folgenden Wortlaut:

»§ 200 f RVO:

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratungen über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 I Nr. RVO.«

§ 200 g RVO:

»Die für die Krankenhilfe geltenden Vorschriften gelten für die Leistungsgewährung nach den §§ 200 e, f entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 192 Abs. 1 gilt nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt.«

§ 192 Abs. 1 RVO:

»Die Satzung kann Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise für die Dauer einer Krankheit versagen, die sie sich vorsätzlich zugezogen haben.« (Für die nicht rechtswidrige Abtreibung soll dies also nicht gelten!)

A.

Die Klägerin ist als angestellte Redakteurin bei der Beklagten krankenversichert. (. . .) Sie ist der Ansicht, die durch die §§ 200 f, g RVO vorgesehene Finanzierung der Abtreibung durch die Krankenkassen überschreite die verfassungsrechtlichen Grenzen ihres Aufgabenbereichs, soweit andere als medizinisch indizierte Abbrüche davon betroffen sind. Sie sieht sich daher in den Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1, 3, Abs. 1, 4 Abs. 1 GG verletzt.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, solange die Klägerin Mitglied der Beklagten ist, Leistungen nach §§ 200 f, g RVO an Versicherte ausschließlich für solche Schwangerschaftsabbrüche zu erbringen, die wegen nachweislichen Vorliegens der medizinischen Indikation nach § 218 a Abs. 1 StGB nicht rechtswidrig sind, und für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld anzudrohen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie hält die Klage für unzulässig, da nicht eine Unterlassungsklage, sondern eine abstrakte Normenkontrollklage vorliege. (. . .)

Die Klägerin hat im Lauf des Verfahrens eine einstweilige Anordnung verlangt, wonach der Beklagten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache untersagt werden sollte, Leistungen aus den §§ 200 f, g RVO zu erbringen, die nicht die medizinische Indikation betreffen. Die Kammer hat diesen Antrag als unzulässig abgelehnt, nachdem sie in der Hauptsache die Vorlage gem. Art. 100 GG beschlossen hatte.

B.

Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Regelungen der §§ 200 f, g RVO in dem in der Vorlagefrage genannten Umfang mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, und eine verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmungen durch die Kammer nicht möglich war.

I.

Die Frage der Gültigkeit der §§ 200 f, g RVO ist entscheidungserheblich, weil die Klage im Falle der Ungültigkeit dieser Bestimmungen in dem in der Vorlage genannten Umfang zulässig und begründet wäre. (. . .) Das Begehren der Klägerin ist nicht auf die abstrakte Feststellung der Gültigkeit einer Norm gerichtet, sondern will die Einstellung eines konkreten Verwaltungshandelns erreichen. Damit liegt eine zulässige Unterlassungsklage vor. Wenn auch im Regelfall die Unterlassungsklage gegen ganz bestimmte Verwaltungshandlungen erhoben wird, so ist sie hier auch statthaft, wenn sie sich gegen eine im Einzelnen nicht bestimmbare Anzahl von Handlungen richtet, weil damit eine entsprechende Anzahl von Beeinträchtigungen der Rechtsposition der Unterlassensklägerin behauptet wird. (. . .) Dem steht auch nicht entgegen, daß die begehrte Unterlassung nur dann rechtlich zulässig ist, wenn die genannten Bestimmungen ungültig sind. Auch wenn die Klägerin nicht geltend macht, unmittelbar selbst durch die Normen in eigenen Rechten verletzt zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, daß sie durch das konkrete Verwaltungshandeln der Beklagten in ihrer Rechtsstellung nach Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 GG verletzt ist. (. . .) Letztlich kann die Klägerin auch nicht auf eine andere und leichtere Art ihre Grundrechtsverletzung zu einer verbindlichen Entscheidung bringen, da eine Verfassungsbeschwerde nicht zulässig wäre und ein anderer Rechtsweg nicht gegeben ist.

## II.

Die Kammer geht davon aus, daß ein nicht rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch i. S. d. §§ 200 f, g RVO nach dem Willen des Gesetzgebers immer dann vorliegen soll, wenn eine Indikation nach § 218 a StGB gegeben ist. Sie konnte sich daher nicht der Auffassung der Klägerin anschließen, daß schon die Auslegung des gesetzlichen Bundesrechts zu dem Ergebnis führen müßte, daß die Leistungen der Kassen nur bei medizinisch indizierten Abtreibungen vorgeschrieben seien.

## III.

Die Kammer fühlt sich hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz des sich im Mutterleib entwickelnden Lebens an die Entscheidung des BVerfG vom 25. 2. 75 gebunden.

## C.

Es ist nicht mit Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar, die öffentlich-rechtlichen Personalkörperschaften der Krankenversicherungsträger mit der Leistungspflicht für medizinisch nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche zu belasten, sofern diese Leistungen auch aus beitragsfinanzierten Mitteln erbracht werden müssen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG gibt Art. 2 Abs. 1 GG, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, jedem Einzelnen das Recht, nicht durch Zwangsmitgliedschaft von unnötigen Körperschaften in Anspruch genommen zu werden. Eine solche Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband ist daher nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zulässig. (. . .) Durch die Beitragspflicht zur Abtreibungsfinanzierung ist der Gesetzgeber aus dem Bereich des ihm eingeräumten Ermessens herausgetreten, und hat damit einen unvertretbaren Freiheitseingriff vorgenommen.

## I.

Die Kammer teilt die Auffassung des Bundesrats, daß die jetzt in Kraft befindliche Regelung des Abtreibungsstrafrechts nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, die das BVerfG aufgestellt hat. (Beschluß vom 12. 3. 76, BT-Drucks. 140/76)

Die Finanzierung solcher verfassungsrechtlich nicht erträglicher, aber nach positivem Strafrecht straffreien Abtreibungen kann keine legitime Aufgabe einer Zwangskörperschaft sein. Die Schutzpflicht des Staates, die ihm jede auch nur mittelbare Beeinträchtigung des ungeborenen menschlichen Lebens verbietet, die ihm vielmehr zwingend gebietet, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, schließt es aus, daß die Tötung dieses Lebens ein geschützter Zweck ist.

## II.

Ein Verfassungsschutzgut, das die Finanzierung der nicht medizinisch indizierten Abtreibung gegenüber dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes rechtfertigen könnte, ist nicht gegeben. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren kein derartig hochstehender Wert, weil der Staat verpflichtet ist, das sich entwickelnde Leben gerade auch gegenüber der schwangeren Frau in Schutz zu nehmen. Die Kammer verneint daher auch, daß alle Gründe für die Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs von dem selben materialen Gewicht sind wie das Lebensrecht und der Würdeanspruch des ungeborenen Kindes. (. . .) Für die eugenische Indikation gilt, daß die Gewißheit einer auch noch so schwerwiegenden Behinderung eines Menschen es nach der Wertordnung des Grundgesetzes nicht rechtfertigt, ihm das Lebensrecht abzusprechen.

Im Bezug auf die kriminologische Indikation ist darauf hinzuweisen, daß die – im übrigen auch im Rahmen einer Ehe mögliche und dann straflos bleibende Verwerflichkeit der Erzeugung eines Kindes durch Vergewaltigung – noch keinen inneren Zusammenhang zum Lebensrecht des ungeborenen Kindes aufweist. Dieses Kind ist als zweites Opfer der verbrecherischen Tat des Mannes anzusehen und hat von sich aus naturgemäß in keiner Weise rechtsmindernd auf die Mutter eingewirkt, so daß ihr Würdeanspruch durch das Kind nicht verletzt ist. Der Staat ist daher lediglich gehalten, die Würde der Frau durch die Strafverfolgung des Täters und gegebenenfalls durch Übernahme des geborenen Kindes in öffentliche Verantwortung zu schützen.

Es ist kein Verfassungsgut erkennbar, das die Zerstörung des Lebensrechts des ungeborenen Kindes als legitimes Mittel zur Verminderung wirtschaftlicher, psychischer oder sozial-kommunikativer Probleme rechtfertigen könnte. Es ist daher nicht zulässig, daß mit der Notlagenindikation die Tötung menschlichen Lebens als Mittel der Gestaltung des persönlichen Lebens und der sozialen Verhältnisse eingesetzt wird. Allein in den Fällen der medizinischen Indikation, d. h. bei einer ernsthaften Lebensgefährdung der Mutter, steht ein verfassungsrechtliches Gut gleichen Ranges dem Anspruch des Kindes gegenüber.

Die Kammer ist in soweit der Klägerin gefolgt, daß eine öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaft mit dem Zweck der Finanzierung medizinisch nicht indizierter Abtreibungen mangels eines legitimen Zwecks eine unnötige Körperschaft im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wäre. Sie kann daher auch nicht in eine zu einem anderen Zweck gegründeten Körperschaft im Nachhinein eingepflanzt werden. (. . .)

#### IV.

Die Klägerin ist auch in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG durch ihre Beitragspflicht als Zwangsmitglied verletzt, weil mit diesen Beiträgen Abtreibungen finanziert werden. Art. 3 Abs. 1 GG, das Willkürverbot, konkretisiert sich in Art. 2 Abs. 1 als Anspruch auf gleiche persönliche Freiheit. Damit hat der Gesetzgeber durch die systemwidrige Zuordnung der Abtreibungsfinanzierung an die Krankenkassen das Recht der Klägerin auf Freiheit von unnötigen Körperschaften verletzt. (. . .) Da der Schwangerschaftsabbruch weder biologisch noch nach der Wertordnung des GG zu dem normalen Lebensvollzug zählt, gehört er nicht zu dem zulässigen Leistungsbereich der Krankenkassen, zumal damit vorsätzlich der Zustand der Krankheit herbeigeführt wird. Dafür braucht die Solidargemeinschaft der Krankenversicherten jedoch nicht einzustehen. (. . .) Ist ein echter Krankheitsbezug durch eine fehlgeschlagene Abtreibung gegeben, sind die Krankenkassen ohnehin leistungspflichtig, so daß hiermit ein ausreichender Schutz gegeben ist. Da die Solidargemeinschaft ohnehin das Risiko eines Krankheitszustands durch Abtreibung bei einem Kurpfuscher trägt, ist nicht einsichtig, warum sie auch noch die Herbeiführung des Krankheitszustands selbst finanzieren soll. (. . .)

#### E.

Die Regelung der zur Prüfung gestellten Vorschriften verstößt auch gegen die Grundrechte der Klägerin auf Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG. (. . .) Dieses Grundrecht umfaßt auch die Abwehr überzeugungswidriger Verhaltenspflichten. Durch das auf ihrer Zwangsmitgliedschaft zu einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung beruhende gesetzliche Gebot, Beiträge auch zum Zwecke der Abtreibungsfinanzierung zu zahlen, ist die Klägerin in diesem Grundrecht rechtswidrig beeinträchtigt.

Die Frage, ob jemand zur Mitwirkung an der Tötung ungeborener Kinder bereit ist oder dies ablehnt, ist eine Gewissensentscheidung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG. (. . .) Die Geringfügigkeit des abgeführten Beitrags spielt für die Intensität der Grundrechtsverletzung nach Art. 4 Abs. 1 GG keine Rolle. Selbst quantitativ extrem geringe Beeinträchtigungen können hier ein qualitatives Gewicht erreichen, das es rechtfertigt, einen schweren und völlig unzumutbaren Eingriff in den Personenkern anzunehmen. (. . .)

[Az. S 8 Kr 171/81]

*Anmerkung:*

Bei der Klage handelt es sich um eine gut vorbereitete Public-Relations-Aktion der Katholischen Kirche im Rahmen ihres Kreuzzuges gegen die Verfügungsgewalt der Frauen über ihren Körper, der ehemals mit der Hexenverfolgung, und heute mit dem Strafgesetzbuch geführt wird.<sup>2</sup> So ist die Klägerin nicht zufällig eine Redakteurin bei der »Neuen Bildpost«, dem auflagenstarken Kirchenblatt, das nicht nur mit seinem Namen, sondern auch in der Art des Umgangs mit Andersdenkenden dem anderen Blatt mit Millionenaufgabe ähnelt. Sie hat deshalb auch keinen Rechtsanwalt aus Lippstadt beauftragt, sondern einen aus Mannheim, dem die FAZ zweimal ausführlich mit Dreispaltern zum Kommentator eben dieses Urteils machte.<sup>3</sup> Dieser ist auch in anderer Weise rechtspolitisch in Erscheinung getreten: Als Mitunterzeichner des rassistischen Heidelberger Manifests gegen die Überfremdung des Deutschland und als Protagonist für die Abschaffung des Grundrechts auf politisches Asyl (als Festredner bei dem rechtslastigen »Schutzbund für das deutsche Volk«).<sup>4</sup>

Der Vorlagebeschluß steht schon deshalb auf tönernen Füßen, weil fraglich ist, ob die Klägerin überhaupt eine Klagebefugnis nach § 54 SGG hatte. Der Nachweis, durch § 200 f, g RVO in ihren Rechten betroffen zu sein, dürfte ihr schwerfallen, da sie selbst nicht beabsichtigt, Leistungen nach diesen Vorschriften wegen einer eigenen Abtreibung zu beanspruchen. Das Begehren der Klägerin, den Vollzug dieser Norm an Dritten zu unterbinden, setzt jedoch die Rechtsungültigkeit dieser Norm voraus. Da keine abstrakte Normenkontrollklage möglich ist, bliebe der Klägerin nur die individuelle Verfassungsbeschwerde nach § 90 BVerfGG, um dieses zu erreichen. Weil das Gesetz einen zu seiner Durchführung besonderen, vom Willen der vollziehenden Gewalt beeinflussbaren Vollzugsakt voraussetzt, könnte sich diese Verfassungsbeschwerde jedoch nur gegen den Vollzugsakt der Beitragsverwendung richten.<sup>5</sup> Dazu müßte aber zunächst der Rechtsweg ausgeschöpft werden, der eine Klagebefugnis der Klägerin voraussetzt, womit sich die Katze in den Schwanz beißt. So sah sich das Gericht als Retter in der Not veranlaßt, durch einen Vorlagebeschluß

<sup>2</sup> Die Frage der Abtreibung spielte bei der Hexenverfolgung eine gewichtige Rolle: Verfolgt wurden vor allem Frauen, die durch ihr medizinisches Wissen mit dazu beigetragen hatten, daß man im Mittelalter über eine Vielzahl von Verhütungs- und schonenden Abtreibungsmethoden verfügte, die so dem Scheitern zum Opfer fielen, was dem (männlichen) Gewerbe der Kurpfuscher den Weg bereitete. Siehe dazu: G. Becker, S. Bovenschen, *Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes*, Ffm 1977. Es wird geschätzt, daß im Rahmen der Hexenverfolgung zwischen 9–30 Millionen Menschen ermordet wurden (nähere Hinweise bei A. Wolf-Graaf, *Frauenarbeit im Abseits*, München 1981, S. 387 und G. Heinsohn / R. Knieper / O. Steiger, *Menschenproduktion. Allgemeine Bevölkerungstheorie der Neuzeit*, Ffm 1979, S. 54). Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die These von Wolf-Graaf (a. a. O., S. 393 ff.), daß die fundierte Kenntnis der Frauen im Mittelalter über Abtreibungs- und Verhütungsmethoden zur Folge hatte, daß sie weit weniger als in der Neuzeit durch fortwährende Schwangerschaften von dem Erwerbsleben ferngehalten werden konnten.

<sup>3</sup> In FAZ vom 28. 7. 82 (*Der Sozialstaat richtet sich selbst*) und FAZ vom 25. 1. 83 (*Abtreibung kostet die Krankenkassen Millionen*). Wiedergabe des Referats des Verfassers bei dem rechtspolitischen Kongreß der CDU in Karlsruhe.

<sup>4</sup> Bericht der Marburger § 218-Gruppe in: Paroli, *Marburger Stadtmagazin* 2/83, S. 14.

<sup>5</sup> BVerfGE 1, 97; 16, 147; 43, 291.

das Verfahren auszusetzen, um auf diesem Umweg einen Unwirksamkeitsauspruch der §§ 200 f, g RVO durch das Bundesverfassungsgericht zu erreichen. Da damit jedoch nicht der Mangel der individuellen Betroffenheit der Klägerin ausgeräumt werden kann, hat die Beklagte Recht, wenn sie das Ganze für eine unzulässige Normenkontrollklage hält. Es fällt in diesem Zusammenhang auf, daß sich das Gericht nicht mit dem Argument des LSG Bayern (Urteil vom 1. 10. 1980) auseinandersetzt<sup>6</sup>, das die Weigerung eines Arbeitgebers (aus den gleichen Gründen wie die Klägerin), die Beiträge an die Krankenkasse weiterzuleiten, als rechtswidrig abgewiesen hat.

Nach Ansicht des Sozialgerichts Dortmund ist es nicht mit dem Grundsatz der freien Entfaltung der Persönlichkeit zu vereinbaren, daß die Klägerin einer Krankenkasse als Zwangskörperschaft angehören muß, die Abtreibungen finanziert. Zu solchen legitimen öffentlichen Aufgaben zähle nicht die »Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Folgebeseitigung der Tötung ungeborener Kinder« (S. 33). Diese Finanzierung von Tötungshandlungen – für das Gericht manchmal auch Mord, man ist in der Wortwahl da nicht kleinlich, weil schließlich »wehrlose und unschuldige Menschen getötet werden« (S. 62), stellt danach einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Leben in Art. 2 Abs. 1 GG dar. Wenn dies auch zum Nachdenken über die Frage anregen mag, ob das Gericht mit dieser Qualifikation des Fötus als »unschuldig« die Schuldfähigkeit in die Zeit vor der Geburt verlegen will, so soll uns doch zunächst das Argument der grundrechtsbeeinträchtigenden Zwangskörperschaft interessieren.

Es muß gefragt werden, ob nicht das Argument des Eingriffs in die Handlungsfreiheit durch den Beitritt in die Zwangskörperschaft verbraucht ist. Danach können die Freiheitsrechte der Mitglieder nur dann berührt sein, wenn die nicht von ihnen in den Verband eingebrachten Freiheitsräume beeinträchtigt werden<sup>7</sup>.

Art. 2 Abs. 1 GG soll nach dem Beitritt einen Minderheitenschutz vor einer Änderung des Körperschaftszwecks als solchem bieten. Es kann also nur darum gehen, ob der Gesetzgeber bei seiner Ermessensausübung in der Leistungsgestaltung der Krankenkasse etwas geregelt hat, das nicht zu deren Aufgabenstellung gehört. Zwar

6 Das Urteil wird lediglich im Tatbestand zitiert, ohne Angabe des Aktenzeichens, so daß für den Leser eine Verwertung dieses Urteils erschwert wird – ob dies Absicht ist, oder Schlamperei, sei dahin gestellt. Das Urteil trägt jedenfalls das Az. L 4 Kr 55/78 und bestätigt ein ebenfalls abweisendes Urteil des SG Augsburg (S 7/Kr 47/77). Der Kläger, ein Arzt, hatte die Feststellung begehrt, daß er aus Gewissensgründen nicht verpflichtet sei, den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung in voller Höhe zur Verfügung zu stellen, solange die Krankenkasse damit Abtreibungen finanziere. Das LSG hat das Vorliegen solcher Gegenrechte verneint, die den Kläger zu einer solchen Leistungsverweigerung berechtigt hätten. Allein die Selbstverwaltungsorgane der Krankenversicherungen seien befugt, die satzungsgemäße Beitragsverwendung nach § 509 RVO zu kontrollieren. Da das einzelne Mitglied keine Ansprüche aus dieser Vorschrift ableiten könne, bestehe seine Beitragspflicht unabhängig davon, wie die Kasse die Beiträge verwende. Es sei daher nicht entscheidungserheblich, ob die §§ 200 e–g RVO verfassungskonform seien, so daß der Kläger auch nicht den angestrebten Vorlagebeschluß nach Art. 100 GG erwirken könne, selbst wenn das Gericht seiner Rechtsansicht folge. Auch die Berufung auf Gewissensgründe entbinde nicht von dem Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung. Nur in eng umrissenen Ausnahmefällen gebe es ein solches Verweigerungsrecht (Art. 4, 3 GG, Kriegsdienstverweigerung, §§ 484 ZPO und §§ 57, 66 d StPO, Zeugnisverweigerungsrecht und Art. 20, 4 GG, Widerstandsrecht). Ein darüber hinausgehendes Gehorsamsverweigerungsrecht könne nicht anerkannt werden, zumal der Kläger auch nur mittelbar in seinem Gewissen durch die Geringfügigkeit der tatsächlich für Abtreibungen verwendeten Beitragszahlungen beeinträchtigt sei. Würde man andere Maßstäbe gelten lassen, könnten andere Bürger aus Gewissensgründen z. B. auch die Steuerzahlungen für Rüstungszwecke verweigern, was jedoch offensichtlich nicht rechtens sein könne.

7 So K. H. Ladeur, Über das Politische als Rechtsbegriff, DuR 75, S. 209 (S. 211) und H. Ridder, Das sogenannte politische Mandat von Universität und Studentenschaft, DuR 75, 194. Auch in diesem Zusammenhang war geltend gemacht worden, daß die Beitragspflicht zu einer Zwangskörperschaft (Verfaßte Studentenschaft) geeignet sein kann, die Handlungsfreiheit aus Art. 2 GG unzulässig einzuschränken. OVG Lüneburg, DÖV 74, 281.

räumt das Gericht hier ein, daß das oft in der Öffentlichkeit zu hörende Argument, die Krankenkassen seien nur zur Heilung von Krankheiten da, nicht zutrifft<sup>8</sup>, da das Mutterschaftsgeld oder Sterbegeld als nicht krankheitsbedingt ebenfalls zu dem Leistungskatalog der Krankenkasse gehöre. Das Gericht nimmt jedoch auch diese Hürde, indem es erklärt, die Finanzierung der Abtreibung stelle nach der Wertordnung des Grundgesetzes im Gegensatz zu diesen Leistungen jedoch kein »gesundheitliches Risiko eines normalen Lebensvollzugs dar, und überschreite daher den Leistungsrahmen der Krankenkassen.« (S. 45). Unbeachtet läßt das Gericht dabei jedoch, daß die §§ 200 f, g RVO auch die finanziellen Hilfen für die Sterilisation und Kastration mit umfassen, die ebenfalls für eine Vielzahl von Bürgern nicht zum normalen Lebensvollzug gehören. Der Gesetzgeber hat den Krankenkassen heute längst eine Anzahl nicht krankheitsbedingter Auftragsangelegenheiten zugeordnet, an denen der Bund über finanzielle Zuschüsse beteiligt ist, so daß keineswegs nur die Solidargemeinschaft der Krankenversicherten durch ihre Beiträge für diese Leistungen erbringt.<sup>9</sup> Auch in dem benachbarten Ausland ist ein Trend dahin zu beobachten, daß die Legalisierung der Abtreibung mit einer Eingliederung in das Leistungssystem der Krankenkasse einhergeht.<sup>10</sup>

Die §§ 200 f, g RVO verletzen nach Ansicht des Gerichts neben der Handlungsfreiheit auch das Grundrecht auf Leben nach Art. 2 GG. Allein die medizinische Indikation, bei der es zu einer Abwägung mit dem Lebensinteresse der Kindesmutter kommt, rechtfertigt eine Tötung des Fötus (S. 33).

Alle anderen Indikationen nach § 218 a StGB (die soziale, kriminologische und eugenische) stellen danach keine Rechtfertigung für eine Abtreibung dar, »weil hier die Tötung menschlichen Lebens als Mittel zur Gestaltung des persönlichen Lebens und der sozialen Verhältnisse eingesetzt wird« (S. 38). Das Gericht befaßt sich in diesem Zusammenhang lediglich mit einem fiktiven Würdeanspruch des ungeborenen Kindes, der nicht durch eine Behinderung oder eine gewaltsame Zeugung zu beeinträchtigen sei. Wenn da die Mutter nicht ebensoviel Würde aufbringt, bleibt schließlich noch die »öffentliche Verantwortung« – sprich Heim – gleich nach der Geburt. Mit dieser Lösung benötigt man die Mutter lediglich als Brutkasten und kommt auch ohne ihre Würde aus.

Zur Verdeutlichung, daß »die Tötung kein Gestaltungsmittel des Sozialstaats sein darf« (S. 39), muß das schon in der Kirchenpropaganda gebräuchliche Gruselkabinett der möglichst drastischen Darstellung des Abtreibungsvorgangs herhalten. Da wird »das Kind in ein Vakuum gezogen und dadurch zu einem Gewebepfropf gemacht«, nach der Ausschabungsmethode wird »das leidens- und schmerzempfindliche Kind zerstückelt«, wehenauslösende Mittel »lassen das Kind langsam ersticken« (S. 61). Das weckt natürlich Assoziationen an den Kindermord von Bethlehem, und

8 Dies behauptet auch einer, der es qua Kompetenz als Verfassungsrichter eigentlich besser wissen müßte: Geiger, Rheinischer Merkur vom 5. 3. 82 (Gesetzeszwang kontra Gewissensgebot – Müssen Versicherungspflichtige in Zukunft Abtreibungen mitfinanzieren?) Er führt aus: »Krankenkassen haben die Aufgabe, die Kosten der Behandlung und Heilung einer Krankheit abzudecken. Schwangerschaft ist keine Krankheit. Und das ist verfassungsrechtlich von Bedeutung, weil der Gesetzgeber die Grenze nicht überschreiten darf, die ihm bei der Einrichtung einer Krankenkasse mit Zwangsmitgliedschaft und mit der darin liegenden Begrenzung ihrer Aufgabe gezogen ist.«

9 Die prinzipielle Zulässigkeit solcher Leistungen wird daher auch in der Kommentarliteratur nicht in Frage gestellt, siehe Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, S. 17/550–62, und Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, S. 175 f.

10 So wurde in Frankreich im September 1982 das Wahlversprechen der sozialistischen Regierung an die Frauen eingelöst und ein Gesetz verabschiedet, das die Übernahme der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs durch die Krankenkasse vorsieht, Frankfurter Rundschau 19. 2. 83, »Die Männer fasseln von der Bankrotterklärung der Liebe. Das Thema Schwangerschaftsabbruch in Frankreich.« Ähnliches gilt schon seit längerer Zeit in den skandinavischen Ländern.

läßt die naturwissenschaftlichen Fakten außer acht, daß ein Fötus in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten seinem Äußeren nach eher einer gut entwickelnden Kaulquappe denn einem niedlichen Baby ähnelt. Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht Wunder, daß das Selbstbestimmungsrecht der Frau, ebenfalls durch Art. 2 GG garantiert, dem Gericht keine Beachtung wert ist, sondern als »kein derartiger hochstehender Wert« mit einem einzigen Satz abgetan wird (S. 34). Die logische Konsequenz der Rechtsprechung ist die Herabwürdigung der Frau zur Gebärmaschine, der kein Recht zur Entscheidung auf ein Leben ohne Kind zugebilligt wird, wenn die Verhütung (für die lediglich der Frau und nicht dem Mann die Verantwortung zugeschoben wird) versagt hat. Frausein und Mutterschaft werden damit wieder wie im Tierreich zur wesentlichen Sinnbestimmung des Frauenlebens. Solange die Frau gebärfähig ist, muß sie mit ihrem Körper dafür hinhalten, daß neues Leben entsteht, gleich ob dieses und ihr eigenes Leben danach eine Aussicht auf ein menschenwürdiges Dasein hat oder nicht.<sup>11</sup> Damit setzt sich das Gericht auch in Gegensatz zu der Rechtsprechung des BVerfG, das sich wenigstens noch dazu durchringen konnte, den Entschluß einer Frau zum Schwangerschaftsabbruch als »achtenswerte Gewissensentscheidung und Ausdruck ihres Selbstbestimmungsrechts« (bei dem Vorliegen einer Indikation) zu kennzeichnen.<sup>12</sup>

Es sei in diesem Zusammenhang kritisch vermerkt, daß die juristischen Verfechter des »Frauenstandpunkts« eines Vorrangs des Selbstbestimmungsrechts der Frauen für eine bestimmte Zeit vor dem Lebensrecht des Fötus fast ausschließlich Männer waren und Juristinnen (mit Ausnahme von Frau Rupp – von Brünneck natürlich) sich dazu viel zu wenig zu Wort meldeten.<sup>13</sup>

11 Diese frauenverachtende Einstellung findet bei anderen Juristen ihren sprachlichen Ausdruck darin, daß von »der verbrauchten Mutter« gesprochen wird, der eine soziale Indikation nur dann zu erlauben ist, wenn der Ehemann noch dazu »seelisch abartig veranlagt ist« und sie die Abtreibung nicht lediglich deshalb will, »weil sie sich lieber einen Kühlschranks anschaffen will«. Dies alles findet sich in der Kommentierung zu § 218 a StGB, Notlagenindikation, bei Dreher/Tröndle, Kommentar zum StGB, 40. Aufl. 1981.

12 BVerfG, NJW 75, 537 (575). Zur Klarstellung sei jedoch angemerkt, daß auch das BVerfG das Selbstbestimmungsrecht der Frau vollkommen unzureichend bewertet. So ist die Frau nach Ansicht des Gerichts durch die aufgezwungene Mutterschaft nur »in manchen persönlichen Entscheidungsmöglichkeiten beeinträchtigt«, so daß ihr Grundrecht auf Menschenwürde in Art. 1 GG »nach dem Prinzip des schonendsten Ausgleichs« Nachrang vor dem Grundrecht auf Leben des Fötus hat (a. a. O., S. 576). So blieb es dem Minderheitsvotum, (an dem die einzige Frau des Senats beteiligt war) vorbehalten, einen Blick über den Gartenzaun in andere Länder zu tun, um festzustellen, daß der Supreme Court der USA das Selbstbestimmungsrecht der Frau (in Form der *privacy*, dem Schutz der Privatsphäre) durch das Abtreibungsverbot der Staaten Texas und Georgia verletzt sah. (*Roe v. Wade*, 22. 1. 73, Supreme Court Reporter Bd. 93, S. 705 ff., besprochen auch in JZ 73, 490 ff. und DRiZ 73, 234 ff.) Nach diesem Urteil des amerikanischen Verfassungsgerichts ist das Lebensrecht des Fötus solange von der Zustimmung der Mutter abhängig, das Kind auch austragen zu wollen, bis es selbständig vom Mutterleib existenzfähig ist (also erst nach dem 6. Monat). Weder die Fristenlösung noch die Indikationslösung ist daher maßgeblich, sondern allein die medizinische Entscheidung über die Gefährdung der Mutter durch den Eingriff. Dieses Urteil, umgesetzt auf die Bundesrepublik, würde also bedeuten: § 218 StGB und nicht § 218 a StGB (Fristenlösung) ist verfassungswidrig! Auch der französische Conseil Constitutionnel kam zu dem Ergebnis, daß das Gesetz über den freiwilligen Abbruch der Schwangerschaft auf der Achtung vor der Freiheit der Person beruht, die dies (allerdings in einer Notlagen-situation) entschieden hat, und daß dieser Grundsatz einen Verstoß gegen Art. 2 MRK ausschließt, der das Recht auf Leben garantiert (EuGRZ 75, 54 (55)). Das österreichische Verfassungsgericht hält die dortige Fristenregelung ebenfalls mit dieser Vorschrift der MRK für vereinbar, weil diese nur vor staatlichen Eingriffen schützen soll und damit die Abtreibung durch die Mutter nicht erfaßt (EuGRZ 75, 74 (76)).

13 Die beklagte Bundesregierung ließ sich vor dem BVerfG (mit Ausnahme von Frau Funcke, FDP) ausschließlich von Männern vertreten. Der einzige Gliederungspunkt in der mündlichen Verhandlung (III, 4), der sich mit den Frauen befaßte, formulierte folgende Frage: »Kann und muß der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung zumindest bei zweifelhafter Prognose auch andere Kriterien heranziehen (z. B. das Recht der Mutter auf freie Entfaltung der Persönlichkeit)?« Sie wurde für die Bundesregierung von Prof. Schneider mit ja beantwortet, wobei die Bedeutung dieser Frage für die Entscheidungsfindung des Gerichts schon daraus deutlich wird, daß sie lediglich 1 Seite des 180-Seiten-Protokolls der gesamten mündlichen Verhandlung ausmacht, siehe Arndt/Erhard/Funcke, Der § 218 vor dem BVerfG, München 1979,



Es ist somit gelungen, in dieser Auseinandersetzung die Frauenbewegung in den emotional-politischen Bereich abzudrängen. Dadurch wurde es ermöglicht, feministische Positionen auf Demonstrationsparolen (»mein Bauch gehört mir«) zu verkürzen und zu diffamieren, indem sie in einem Atemzug mit »Hetzern, Kirchenbeschmierern und Bombenlegern« genannt werden.<sup>14</sup>

Das Sozialgericht Dortmund kann sein Argument, nur die medizinische Indikation sei verfassungskonform, nicht auf das Bundesverfassungsgericht stützen. Dieses hat alle Indikationen (ohne Unterschied!) im Kontrast zu der Fristenregelung als verfassungskonforme Ausnahmeregelungen für einen Schwangerschaftsabbruch gekennzeichnet. Entgegen anderslautenden Beteuerungen erkennt das Gericht das Urteil des BVerfG somit nicht als bindend an, sondern folgt der Verfassungsinterpretation des Bundesrates (mit CDU-Mehrheit).

Nicht einmal als Opfer von Kurpfuschern sind abtreibungsgeschädigte Frauen nach Ansicht des Gerichts in bezug auf den Schutz ihrer Gesundheit und körperlichen Integrität Grundrechtsträger, deren Rechte beachtet werden müssen. Das Gericht sieht darin nur einen graduellen Unterschied zu einer Abtreibung *lege artis*, die selbst ein medizinisches Risiko sei. Dieses zusätzliche Risiko (das immerhin mit dem Leben bezahlt werden kann) müsse also hingenommen werden, weil es »die Bewahrung der Volksgesundheit und insbesondere der schwangeren Frauen nicht rechtfertigt, Beitragsmittel der Krankenkassen zur Tötung ungeborener Kinder einzusetzen« (S. 40). Es wird verkannt, daß eine Nichtgewährung ausreichender gesundheitlicher Versorgung für Frauen, die durch die Indikationsregelung einen Anspruch auf Abtreibung haben, wozu auch die finanzielle Unterstützung durch die Krankenkasse gehört, eine Grundrechtsverletzung wegen Verstoß gegen Art. 2, Art. 20 und 28 GG darstellt.<sup>15</sup> Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, auch in diesen Fällen für eine bestmögliche Behandlung im Krankenhaus zu sorgen.<sup>16</sup>

Auch mit dem Einwand, daß von einer Streichung der Kostenübernahme für die Abtreibung besonders minderbemittelte Frauen betroffen werden, die nicht das Geld für eine Abtreibung im Ausland haben, macht das Gericht nicht viel Federlesen: »Da der medizinisch nicht indizierte Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich ein Unrecht ist . . . stellt es sich als Verdrehung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung dar, finanzielle Chancengleichheit bei der Verwirklichung von Unrecht unter Berufung auf das Grundgesetz zu fordern« (S. 41). Diese Chancengleichheit soll nach Meinung des Gerichts vielmehr dadurch hergestellt werden, daß den reichen »Abtreiberinnen« das Handwerk gelegt wird, indem auch die Auslandsabtreibung (nach § 218 Abs. 3 Satz 2 StGB bis zur 22. Woche straffrei) strafrechtlich

S. 362. Weitere juristische Stellungnahmen, die dem Selbstbestimmungsrecht der Frau Vorrang einräumen, sind ebenfalls von Männern: Heldmann, Plädoyer für die Abschaffung des § 218 StGB, ZRP 71, 208 ff.; Rüpke, Persönlichkeitsrecht und Schwangerschaftsabbruch, ZRP 1975, 73 ff. und ders., Schwangerschaftsabbruch und Grundgesetz, Ffm 1975, mit Nachwort von Schneider, S. 178 ff. In dem Buch von J. Baumann, Das Abtreibungsverbot des § 218 StGB – eine Vorschrift, die mehr schadet als nutzt (Neuwied 1971) sind von 18 Beiträgen drei (nichtjuristische) weiblich.

<sup>14</sup> Dies ist dem Beitrag von Kriele, § 218 nach dem Urteil des BVerfG, ZRP 75, 73 ff. zu entnehmen, wenn er ausführt: »Freiheit wird immer mißbraucht und mitunter sicherlich eigens zu dem Zweck des Mißbrauchs gefordert. Aber es gibt neben den rüden Hetzern, Kirchenbeschmierern und Bombenlegern, die jeden ethischen Anspruch von vornherein selbst dementieren, auch viele durchaus verantwortungsbewußte und oft sehr aufopferungsvoll lebende Frauen und Mütter, die Ehrfurcht vor dem werdenden Leben haben (. . .), die aber meinen, Gutachtergremien und Strafrichter können die Abwägung nicht konkret und lebensnah genug vollziehen.« (S. 75)

<sup>15</sup> Siehe dazu den Vorlagebeschuß des LSG Bremen vom 10. 9. 81 über die Verfassungswidrigkeit des Ausschluß von psychotherapeutisch tätigen Psychologen an der gesundheitlichen Versorgung, Zeitschrift für Sozialhilfe 82, 343 ff.

<sup>16</sup> Dies hat das BVerfG im Beschluß vom 8. 4. 81 (NJW 81, 1995 ff.) aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abgeleitet.

verfolgt werden sollte (ebd.). Die wahre Benachteiligung der Minderbemittelten im Zusammenhang mit §§ 200 f, g RVO sieht das Gericht zudem darin, daß sie durch die Finanzierung von Abtreibung durch ihre Krankenkassenbeiträge wegen dieser Zusatzleistungen gezwungen sind, höhere Beiträge zu zahlen. Womit die Ursachen für die Kostenexplosion im Gesundheitswesen um eine Erklärung reicher sind: Es wird einfach zuviel abgetrieben in diesem Land!<sup>17</sup> Zynisch wird es allerdings, wenn das Gericht an anderer Stelle darauf hinweist, daß die abtreibenden Frauen durch eine Streichung der §§ 200 f, g RVO nicht schutzlos gestellt würden, da sie ja wegen der Folgeschäden einer nicht sachgemäß durchgeführten Abtreibung wieder die Krankenkassen beanspruchen könnten: »Bei jeder Abtreibung, die zu einem Krankheitszustand oder dem Tode führt, müssen die Krankenbehandlungskosten und das Sterbegeld von der Krankenkasse getragen werden. Das Krankenfolgerisiko bei Abtreibung ist also ohnehin gesichert« (S. 47). Das Gericht übersieht auch hier, daß das Sozialstaatsprinzip dem Gesetzgeber gebietet, für die sozial und gesundheitlich besonders schutzbedürftigen Personen und Personengruppen verstärkt einzutreten.<sup>18</sup>

In die Vollen geht das Gericht bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Grundrechts auf Gewissensfreiheit und Religionsausübung nach Art. 4 GG. Um zu rechtfertigen, daß ein paar Pfennige (für die Klägerin genau 60)<sup>19</sup>, die monatlich, statistisch gesehen, für die Finanzierung der Abtreibung verwendet werden, »eine Frage der Kernexistenz der Christen und ihres Glaubens- und Selbstverständnisses berührt« (S. 55), wird sogar die Christenverfolgung durch die römischen Kaiser bemüht! An einem Beispiel aus dieser Zeit demonstriert das Gericht, daß »der Abfall vom Glauben, der Bruch mit Gott und damit die existenzielle Selbstvernichtung der menschlichen Person sich für den Christen daraus ergeben kann, daß er eine äußerst geringfügige Handlung vornimmt, wie sie alle Mitbürger vornehmen, ohne dabei irgendwelche Bedenken zu haben«. (ebd.) Wenn diese Auslegung Schule macht, kann jeder krankenversicherte Mohammedaner, der mit Sicherheit mehr als 60 Pfennig monatlich für die Heilung Alkoholkranker beiträgt, unter Berufung auf den Koran und Art. 4 GG diese Beitragsverwendung verbieten, womit wir bald persische Zustände hätten. Wenn das Toleranzgebot des Art. 4 GG als Diktatur der Minderheit der Abtreibungsgegner uminterpretiert werden kann, ist es mit der Neutralitätspflicht des Staates aus eben dieser Vorschrift bald dahin, weil dieser nicht die Christen vor den Heiden privilegieren darf, deren negative Glaubensfreiheit ebenfalls durch Art. 4 GG geschützt ist. So wird in bezug auf die Verweigerung einer Impfung aus religiösen Gründen ausgeführt, daß das Toleranzgebot nur vorsieht, daß Religiöse von dem Impfzwang befreit werden können, es aber keinesfalls die Abschaffung der Impfung als solcher rechtfertigt.<sup>20</sup> Das Gleiche gilt auch für die Abtreibung: Art. 4 GG kann lediglich eine Ausnahmeregelung gebieten, aber nicht die Abschaffung dieser Vorschrift als solcher. Der Klägerin, die befürchtet, ihr drohe wegen der 60 Pfennig die ewige Verdammnis, könnte also so geholfen werden, wenn die Katho-

17 Den 39 302 898,95 DM, die die BEK 1980 als Beklagte für Abtreibungen ausgegeben hat (so SG Dortmund S. 15) stehen ca. 2 Milliarden DM gegenüber, die nach Auskunft des wissenschaftlichen Instituts der AOK eingespart werden könnten, wenn alleine die internationale Preisdifferenz für Medikamente durch die Abgabe des vergleichsweise billigsten Medikaments gleicher Substanz in dem Apotheken ausgenutzt würde. (Kennzeichen D, ZDF-Sendung am 15. 2. 83)

18 BVerfGE 23, 135 (143); 29, 402 (412); 45, 376 (387); LSG Bremen, a. a. O., S. 345.

19 Siehe Emma, § 218, warum die CDU Angst davor hat, Nr. 2/83, S. 6 In dem Urteil des SG Dortmund scheut man sich indes, den Betrag in seiner zahlenmäßigen Geringfügigkeit wiederzugeben, während es man mit den statistischen Angaben über die Zahl der Abtreibungen und der dafür aufgewendeten Kosten wesentlich genauer nimmt (S. 12–15).

20 Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 4 Rdnr. 149.

lische Kirche sich zum Beispiel für eine Krankenversicherung extra für Abtreibungsgegner stark macht, oder wenn die BEK ihr die zweckgebundene Verwendung ihrer Beiträge (etwa für die Portogebühren der Verwaltungsstelle Lippstadt) zusichert. Nicht hingenommen werden kann, daß wegen der religiösen Bauchschmerzen von Frau Z. alle Frauen, die schließlich auch Beiträge zahlen, auf eine Unterstützung der Krankenkasse in einer für sie keineswegs einfachen Situation, der Abtreibung, verzichten müssen.

Wenn sich danach gezeigt hat, daß sich dieses Urteil besser für eine Predigt im Paderborner Dom eignet<sup>21</sup> denn als ernstzunehmender Vorlagebeschluß für das BVerfG, so läßt leider die politische Großwetterlage – in dieser Frage das wesentliche Element – das Schlimmste befürchten. Das Urteil bietet einen willkommenen Vorwand, den weltlichen Abbau von Sozialleistungen als moralisch-religiöses Gebot zu deklarieren. Diese einmalige Chance will sich die Krankenkasse natürlich nicht entgehen lassen, die durch ihre lasche Prozeßführung die Interessen der Mehrheit ihrer weiblichen Beitragszahler sträflich vernachlässigt hat. Das BVerfG, dem vielleicht noch die Diskussion über seine eigene Kompetenzüberschreitung in Sachen § 218 (Stichwort »Übergesetzgeber«) in den Knochen sitzen mag, könnte dankbar auf die Initiativen der Regierung warten, durch eine gesetzliche Streichung der §§ 200 f, g RVO das Problem aus der Welt zu schaffen. Arbeitsminister Blüm denkt darüber laut nach; sein Kollege, Innenminister Zimmermann, ist da schon weiter: Klammheimlich hat er ab Juli den Beamtinnen eine entsprechende Kostenübernahme aus der Beihilferegelung gestrichen.<sup>22</sup>

Sabine Wendt

## Beschluß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 18. 10. 1982

*[Androhung des Sorgerechtsentzugs wegen Wohnung in einem besetzten Haus]*

### *Beschluß*

In der Familiensache  
der minderjährigen [. . .]  
Mutter [. . .]  
Vater [. . .]

wird die Entscheidung über den Antrag des Kindesvaters vom 8. Juli 1982 auf die Dauer von 3 Monaten ausgesetzt.

### *Gründe*

Die Ehe der Kindeseltern ist geschieden. Durch Urteil vom 15. September 1981 hat das Amtsgericht – Familiengericht – München der Kindesmutter die elterliche Sorge

<sup>21</sup> Der konfessionellen Ausgewogenheit wegen sei jedoch angemerkt, daß die Protestanten das Selbstbestimmungsrecht der Frau ihrer Tradition nach ebenso gering geachtet haben wie die Katholiken (und sich übrigens auch an der Hexenverfolgung ähnlich aktiv beteiligt haben). So wußte Luther zu der Rolle der Frau folgendes zu sagen: »Denn eyn weibs bild ist nicht geschaffen jungfrau tzu seyn, sondern kinder zu tragen.« (ders., Werke, Weimarer Ausgabe 11, 398). »Ob sie sich aber auch müde und zuletzt todt tragen, das schadt nicht, laß nur todt tragen, sie sind darum da.« (ders., Werke, Erlanger Ausgabe Bd. XX, 84), zitiert nach Wolf-Graaf, a. a. O., S. 350.

<sup>22</sup> Siehe dazu Emma, a. a. O., S. 5 ff. und Courage Nr. 2/83, S. 17 ff.